

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Kurzprotokoll

11. Sitzung

Öffentliche Sitzung

Berlin, 28. Februar 2007, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.700

Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB

1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
2. Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Unterausschusses

CDU/CSU

Blumenthal, Antje
Riegert, Klaus
Schiewerling, Karl

SPD

Bürsch, Dr. Michael
Gerster, Martin
Hinz, Petra
Kumpf, Ute
Reichenbach, Gerold
Rix, Sönke

FDP

Laurischk, Sibylle

DIE LINKE.

Höll, Dr. Barbara

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Haßelmann, Britta

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Gäste

Klein, Dr. Ansgar	(Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)
Ernst-Pörksen, Dr. Michael	(COX Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH)
Strachwitz, Rupert Graf	(Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft)

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen

StS Nawrath, Dr. Axel
Paschmanns, Barbara

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schenkel, Dr. Martin
Jacobi, Gudrun

Bundesrat/Ländervertretungen beim Bund

Böhme, Thomas (Niedersachsen)
Cieslok, Ines (Sachsen-Anhalt)
Knoblauch, Dieter (Sachsen)

Fraktionen

Herbig, Nils (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der **Vorsitzende** eröffnet die 11. (öffentliche) Sitzung des Unterausschusses "Bürgerschaftliches Engagement" und begrüßt zum heutigen Thema „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ als Gäste Staatssekretär Dr. Axel Nawrath (Bundesministerium der Finanzen), Barbara Paschmanns (Bundesministerium der Finanzen), Dr. Ansgar Klein (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement), Dr. Michael Ernst-Pörksen (COX Steuerberatungsgesellschaft) sowie Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut). Er schlägt vor, im ersten Teil der Sitzung über die konkreten Regelungen im Gesetzentwurf und im zweiten Teil darüber zu diskutieren, ob es mit dem Gesetzentwurf gelungen sei, das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht der heutigen Funktion der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen anzupassen. Zu diesem Vorschlag gibt es keinen Widerspruch

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) stellt fest, für ihn sei es erfreulich, dass die Vorgehensweise des BMF zu einem vielschichtigen Diskursprozess geführt habe. Er wolle im Folgenden nicht mehr auf den Inhalt des vorliegenden Entwurfs eingehen, sondern punktuell aufzeigen, welche weitergehenden Anregungen es aus der Zivilgesellschaft gegeben habe und wie das BMF damit umgegangen sei.

Die Anregungen hätten zu folgenden Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vom Dezember 2006 geführt:

1. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung seien auch zugunsten sog. Förderstiftungen, die überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschafften, als Sonderausgaben abziehbar.
2. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege würden ausdrücklich wieder in § 52 Abs. 2 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) genannt.
3. Die im Referentenentwurf enthaltene Einschränkung in § 52 Abs. Nr. 8 AO: „die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege...“, sei zurückgenommen worden. In § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO heiße es jetzt: „die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke Förderung der amtlich anerkannten der freien Wohlfahrtspflege...“.
4. Zusätzlich aufgenommen worden sei in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke beschränkt“.

Eine Reihe von Anregungen seien vom BMF nicht aufgegriffen worden:

1. Die geforderte Offenhaltung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO, z. B. durch eine „insbesondere“-Klausel.
Das BMF sehe durch eine „insbesondere“-Klausel die Schwierigkeit, dass unbestimmt bleibe, was „insbesondere“ sein könne. Erstrebenswert sei eine möglichst einheitliche bundesweite Anwendung des § 52 Abs. 2 AO. Selbst bei einer Einigung auf gemeinsame Grundsätze durch die Bund-Länder-Abteilungsleiter „Steuern“, würden zwangsläufig „Grauzonen“ bleiben. Er sei der Auffassung, dass darüber, welcher Zweck gemeinnützig sein solle, nicht die Exekutive, sondern der Gesetzgeber entscheiden müsse.
2. Keine Ausdehnung des begünstigten Personenkreises nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag).
Wäre das BMF auf die vorgelegten Vorschläge eingegangen, hätte dies zu einem nicht abgrenzbaren Kreis von weiteren Begünstigten geführt. Die Vorschläge sahen z. B. die Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern, Bereitschaftsdienstleistende, rechtliche Betreuer usw. vor. Nach überschlägigen Rechnungen hätte dies zu Steuermindereinnahmen von max. 13,7 Mill. Euro geführt. Eine sachgerechte Differenzierung für diesen Bereich zu finden, sei ebenfalls schwierig.
3. Keine weitere Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 2.400 Euro im Jahr
Das BMF sehe die Anhebung auf 2.100 Euro als ein wichtiges Signal an. Eine weitere Anhebung um 300 Euro (auf 2.400 Euro), hätte Steuermindereinnahmen von ca. 95 Mio. Euro zur Folge.
4. Keine Anhebung des steuerfreien Mindestbetrages (von 154 Euro auf 175 Euro) für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen (§ 3 Nr. 12 EStG).
Bei den 154 Euro handle es sich um einen pauschalierten Betrag. In den vorliegenden Eingaben sei keine Begründung vorgebracht worden, dass sich die Aufwendungen im Durchschnitt in Deutschland typischerweise um diesen Betrag erhöht hätten.
5. Keine Anhebung der Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung auf 1 Mio. Euro.
Die Anhebung auf 750.000 Euro gehe weiter als die alte Regelung, in der, unter Einbeziehung des Sonderabzugsbetrages für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe

von 20.450 Euro, insgesamt 511.500 Euro über einen Zehnjahreszeitraum geltend gemacht werden konnten. Die Anhebung auf 1 Mio. Euro würde zwar nicht zu nennenswerten Steuermindereinnahmen führen, aber das BMF habe sich aus psychologischen Gründen nicht dafür entschieden. Hier anders zu entscheiden, bleibe der Politik überlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) stehe zusammen veranlagten Eheleuten jeweils der Abzugsbetrag in voller Höhe zu, wenn jeder Ehegatte spende.

Die Forderung, den zusätzlichen Abzugsbetrag für Vermögensstockspenden auch für Spenden von Körperschaften gelten zu lassen, durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Körperschaftssteuergesetz (KStG), lehne das BMF ab. Das BMF sei der Auffassung, dass sich dadurch bei Allein- und Hauptgesellschaftern von GmbHs die Möglichkeit ergebe, den Höchstbetrag mehrfach in Anspruch zu nehmen.

6. Kein Zulassen von Sachspenden, wie nach § 10b Abs. 3 EStG, im Zusammenhang mit § 34h EStG.

Das BMF sei hier der Auffassung, dass es sich steuersystematisch bei Sachspenden nach § 10b Abs. 3 EStG um einen Abzug als Sonderausgabe von der Bemessungsgrundlage handle und nicht um einen Abzug von der Steuerschuld, wie nach § 34h EStG vorgesehen.

7. Keine weitere Absenkung des Haftungssatzes bei unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen.

Das BMF habe sich bei seinem Vorschlag an den vorhandenen Nominalsteuersätzen orientiert. Eine weitere Absenkung würde kaum weitere Steuermindereinnahmen zur Folge haben.

8. Keine weitere Ausdehnung des bisher vorgesehenen Kreises der Begünstigten nach § 34h EStG.

Das BMF habe den Kreis der Begünstigten bewusst sehr eng gefasst. Eine Anhebung des Abzugs um 100 Euro, z. B. von 300 Euro auf 400 Euro, hätten Steuermindereinnahmen von ca. 35 Mio. Euro zur Folge.

Die Ausdehnung der Regelung auf alle bürgerschaftlich tätigen Funktionärsträger, z. B. rechtliche Betreuer, Feuerwehrleute, Betreuer von Kindern, Patientenvertreter/innen sowie Tätigkeiten im Kulturbereich würde zu Steuermindereinnahmen von ca. 1 Mill. Euro führen.

9. Keine Aufnahme weiterer gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO, wie z. B. Förderung von Weltanschauungen, Förderung von Themenanwälten, Förderung der Integration, Förderung von Freiwilligenagenturen, der Lebenshilfe und die Ergänzung des Katalogs um die Organisation „BAG Selbsthilfe ...“ selbst. Das BMF vertrete die Auffassung, dass mit der Aufnahme der allgemeinen Formulierung, „Förderung des Wohlfahrtswesens“, die Nennung einer einzelnen Organisation nicht angemessen sei; Förderung von Lebenshilfe und Freiwilligenagenturen seien kein eigener gemeinnütziger Zweck. So seien Freiwilligenagenturen nach allgemeinen Verwaltungsanweisungen bereits wegen der „Förderung von Bildung“ gemeinnützig. Themenanwälte beinhalteten ebenfalls keinen eigenen gemeinnützigen Zweck. Im Einzelfall könne Weltanschauung z. B. mit „Förderung der Religion“ identisch sein.
10. Keine Veränderung der vorgesehenen Zeiten für Spendenvorträge bzw. Beibehaltung des Wegfalls von Spendenrückträgen. Das BMF sei der Auffassung, dass mit der Anhebung und Vereinheitlichung der Höchstsatzregelung auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf die Großspendenregelung und den Zusatzhöchstbetrag von 20.450 Euro verzichtet werden könne. Auf die Beibehaltung des besonderen Spendenabzugs in Höhe von 20.450 Euro habe das BMF auch darum verzichtet, weil – auch auf einen Hinweis des Bundesrechnungshofes hin – eine Missbrauchsgefahr gesehen wurde.

Das BMF beschäftige sich - trotz Vorlage des Gesetzentwurfs - weiterhin mit den an das Ministerium herangetragenen Einzelfragen, wie z. B. Anhebung der Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro auf 40.000 Euro. Hierzu sei zu sagen, dass aus steuerlicher Sicht kaum bewertet werden könne, mit welchen Steuermindereinnahmen zu rechnen sei. Darüber hinaus stellten sich bei einer Anhebung auf 40.000 Euro zwei Probleme: 1. Mögliche Inkompatibilität mit dem Europarecht, 2. Eine Anhebung mit der Begründung „Inflationsausgleich“ sehe das Steuerrecht nicht vor. Eine mögliche Inkompatibilität mit dem Europarecht könne im Bereich Wettbewerb vorliegen. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes habe das BMF immer davon abgesehen, die Inflationsrate zur Skalierung steuerrechtlicher Bemessungstatbestände heranzuziehen. Den Abzugsbetrag von 750.000 Euro für die Ausstattung von gemeinnützigen Stiftungen auch für Kapitalgesellschaften zuzulassen, sei vom BMF verworfen worden. Bei nur 1.000 Fällen betrügen die Steuermindereinnahmen bereits 200 Mio. Euro.

Damit schließe er seinen Vortrag. Das BMF sei bereit, den Mitgliedern des Unterausschusses die dem BMF vorliegenden Einwendungen zum Gesetzentwurf für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Dr. Ansgar Klein (BBE) stellt erfreut fest, dass das Anliegen „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ in den Zweckkatalog von § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO aufgenommen worden sei. Er müsse jedoch eine Anmerkung zu dem zweiten Halbsatz: “wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt“, machen. Die gewählte Formulierung solle einerseits Missbrauch verhindern, gehe aber andererseits - seiner Meinung nach - an der Praxis der Engagementförderung vorbei. So könne z. B. die Förderung des Engagements in der Stadtteilarbeit nicht in jeder Hinsicht den bestehenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeordnet werden. Sie sei gleichwohl in ihrem umfassenden Ansatz unverzichtbar, diene der Integration und damit der Allgemeinheit. Um dem absehbaren Problem einer praxisfernen Auslegung durch die Finanzverwaltung zu begegnen, schlage er vor, die Formulierung wie folgt zu ändern: „25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, wenn es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.“ Diese Formulierung vermeide – seiner Meinung nach – eine gewisse Ausschließlichkeit und sei offener.

Er plädiere daher auch für einen offenen Katalog der Zwecke in § 52 Abs. 2 AO. Gerade wenn man der zivilgesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen wolle, dürfe der Katalog gemeinnütziger Zwecke nicht abschließend formuliert sein. Er sei zudem der Auffassung, dass der in der Argumentation des BMF gemachte Verweis auf das Parlament, das über die Aufnahme neuer gemeinnütziger Zwecke entscheiden müsse, eine hohe Hürde beinhalte, an der manch „gute“ Zwecke durchaus scheitern könnten. Die notwendige Flexibilität, die der Entwicklung des Engagements und seiner Zwecke gerecht würde, wäre durch die Einführung des Wortes „insbesondere“ gewährleistet.

Zu dem geplanten § 34h Einkommensteuergesetz (EStG) habe sich bereits der Nationale Normenkontrollrat geäußert (siehe hierzu auch Bundesrats-Drucksache 117/07). Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Abzug von der Steuerschuld in Höhe von jährlich 300 Euro - bei einem Mindestaufwand von 20 Zeitstunden im Monat - erzeuge auf Seiten der Trägerorganisationen, -vereine und Verbände einen hohen Bürokratie- und Nachweisaufwand. Vor diesem Hintergrund sei es überlegenswert, ob nicht die Empfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ eine „allgemeine steuerfreie Aufwandspau-

schale von 300 Euro für alle Engagierten einzuführen“ aufgegriffen werden könne. Nach bestehender Praxis (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG) seien bereits heute Einnahmen von 256 Euro pro Jahr steuerfrei. Die reale Differenz wäre zudem überschaubar.

Zum Thema Übungsleiterpauschale könne er lediglich feststellen, dass es zu der Anhebung auf 2.100 Euro unterschiedliche Auffassungen im BBE gebe. Er rege an, darüber nachzudenken, ob z. B. Helfer in der Gefahrenabwehr oder die Anerkennung von Bereitschaftszeiten einbezogen werden könnten.

Zwei letzte Anmerkungen: Er plädiere für die Aufhebung des Endowmentverbots. In Bezug auf die Haftung von Vereinsvorständen bei zweckentfremdeten Mitteln rege er an, die Bezugsgröße der Nachversteuerung auf die Mittel zu beschränken, die zweckentfremdet worden seien und nicht auf die gemachten Zuwendungen insgesamt.

Dr. Michael Ernst-Pörksen (COX Steuerberatungsgesellschaft) nimmt zu Beginn zum Thema „geschlossener Katalog“ bzw. zum Begriff „insbesondere“ in § 52 AO Stellung. Die bisherige Logik sehe vor, dass die Förderung der Gemeinnützigkeit die Förderung der Allgemeinheit voraussetze. Insofern habe der Gesetzgeber in § 52 Abs. 1 AO bereits festgelegt, was unter Förderung der Allgemeinheit zu verstehen sei. § 52 Abs. 2 AO definiere lediglich, was ganz sicher der Förderung der Allgemeinheit diene, ohne auszuschließen, dass auch nicht im Katalog enthaltene Zwecke die Bedingung erfüllen könnten, die Allgemeinheit zu fördern.

Erstes Beispiel: Der Zweck eines Berliner Vereins (Wedding): „die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im Stadtteil“, sei nicht im Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 AO enthalten. Entsprechend habe dieser Verein vom Berliner Finanzamt ein Schreiben erhalten, in dem - korrekt - festgestellt werde: „Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens ist kein gemeinnütziger Zweck“. In Gesprächen mit dem Finanzamt konnte geklärt werden, unter Verzicht auf die Spendenabzugsfähigkeit, dass es sich hierbei um einen Zweck handle, der die Allgemeinheit fördere. Die Gemeinnützigkeit sei dem Verein daraufhin zuerkannt worden. Zweites Beispiel: Das Finanzgericht Hessen habe sich mit der Frage befassen müssen, ob der „Modellschiffbau“ die Allgemeinheit fördere. Hintergrund sei, dass nach der jetzigen Fassung des § 52 Abs. 2 AO der „Modellflugbau“ die Allgemeinheit fördere. Das hessische Finanzgericht sei zu der Auffassung gelangt, dass der „Modellschiffbau“ die Allgemeinheit auf „geistigem Gebiet“ fördere.

Das Urteil mache deutlich, dass durch die bisher im Gesetz stehende Formulierung „insbesondere“ die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung gegeben sei. Bei dem jetzt vorgesehenen festen Katalog sei das nicht möglich. Ebenso könne es auch keinen „Rücksprung“ auf die Allgemeinheit geben, wie im ersten Beispiel dargestellt. Seiner Meinung nach könne man bei der vorgesehenen Regelung Teile von § 52 Abs. 1 AO streichen. Es müsse lediglich formuliert werden: „Gemeinnützige Zwecke sind die Folgenden...“ Die Begründung, dass ein abschließender Zweckkatalog bei Bedarf erweitert werden könne, greife – seiner Meinung nach – nicht. Grundsätzlich könne jedes Gesetz geändert werden. Der Zweckkatalog bilde aber lediglich ab, was zu einem bestimmten (gesellschaftlichen) Zeitpunkt gemeinnützig war. So sei z. B. die „Förderung des intergenerativen Wohnens“ kein Zweck aus dem Katalog. Die Vereine, die sich in ihrer Satzung dies zum Ziel gesetzt hätten, wollten oftmals - aus ideologischen Gründen - nicht unter „Wohlfahrtszwecke“ eingeordnet werden und könnten damit, nach dem Gesetzentwurf, nicht die Gemeinnützigkeit erlangen.

Er halte es für besonders bemerkenswert, dass - seiner Kenntnis nach - alle dem BMF zugegangenen Stellungnahmen aus den genannten Gründen auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der „insbesondere“-Klausel hinwiesen hätten.

Die Einbeziehung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in § 52 Abs. 2 Nr. 35 AO begrüße er. Bei der Formulierung „wenn es sich beschränkt“ beziehe sich „es“ grammatikalisch auf das Engagement. Gemeint sei aber die „Förderung“ des Engagements und nicht das bürgerschaftliche Engagement als solches. Die „Förderung“ liege zeitlich vor dem „Engagement“ und solle bestimmte Bedingungen erfüllen. Er schlage deshalb folgende Formulierung vor: „25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“. Diese Formulierung beinhalte sowohl das Engagement als auch die Förderung zugunsten dieser Zwecke.

Das Argument, die Ausweitung des Kreises der Begünstigten nach § 3 Nr. 26 EStG auf alle Funktionsträger/-innen sei „zu teuer“, sei nicht schlüssig, da durch die jetzige und die geplante Regelung der Kreis der Privilegierten nicht ausgedehnt werde. Dies stelle eine Ungerechtigkeit dar. Er schlage daher vor, grundsätzlich alle diejenigen zu begünstigen, die im Sinne der Satzung tätig seien. Da er grundsätzlich keine Möglichkeit sehe, die angesprochene Ungerechtigkeit zu vermeiden, schlage er als eine radikale Überlegung vor, darüber nachzudenken, ob § 3 Nr. 26 EStG gestrichen werden könnte.

Er könne sich vorstellen, dass dieser Vorschlag zu heftigen Debatten führe. Diese seien aber notwendig, wenn man über strukturelle Veränderungen nachdenke. Scheue man diese Diskussion, brauche man nicht weiter über größere Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht nachzudenken.

Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut) stellt vorab fest, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, eine gute Gelegenheit für eine grundsätzliche Neuregelung des Bereichs verpasst worden sei. Die von seinem Vorredner angesprochene Debatte über strukturelle Veränderungen müsse geführt werden, warum also nicht jetzt. Der Gesetzentwurf beschränke sich darauf, bestimmten Gruppen engagierter Bürger/-innen einige zusätzliche steuerliche Vorteile einzuräumen. Insofern könne der vorgelegte Entwurf allenfalls zu einer Vermehrung, nicht aber zu einer wirklichen Stärkung der Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements führen.

Zu den einzelnen Vorschlägen: Seiner Meinung nach sei die sogenannte Übungsleiterpauschale ein systemwidriges Element, da durch sie existenzsichernde haupt- und nebenamtliche Tätigkeiten mit bürgerschaftlichem Engagement vermischt würden. Die Anhebung nutze lediglich den Engagierten, die in großen gemeinnützigen Organisationen tätig seien, weil nur die großen gemeinnützigen Körperschaften finanziell in der Lage seien, die Übungsleiter in der Höhe zu bezahlen. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass die hierfür aufgewendeten Beträge in aller Regel überwiegend aus öffentlichen Mitteln refinanziert seien.

Eine Vereinheitlichung der Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sei grundsätzlich zu begrüßen. Aus demokratietheoretischer Sicht sei es richtig, dass das Parlament bestimme, was gemeinnützig sei und was nicht. Ein Gegenargument sei, dass es in der Regel sehr lange daure, bis sich das Parlament eine Meinung gebildet habe. Das lehre die Erfahrung und das zeigten auch die Zusätze, die in den Zweckkatalog aufgenommen worden seien. Eine abschließende Auflistung halte er - wie seine Vorredner - für nicht sachgerecht. Aufgaben des Gemeinwohls könnten neu entstehen bzw. sich auch wieder erübrigen. Die Förderung von Integration, die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, seien aktuell von Bedeutung, wären es aber früher nicht gewesen. Hingegen habe der gemeinnützige Wohnungsbau nach dem Zweiten Weltkrieg große Bedeutung gehabt, heute sei er jedoch obsolet. Fazit: Diese beiden Beispiele zeigten, dass der Katalog gemeinnütziger Zwecke nicht abschließend sein sollte. Es müsse eine Möglichkeit geben, Ergänzungen und Fortschreibungen zuzulassen.

Die Haftung des Ausstellers für unrichtige Zuwendungsbestätigungen – unabhängig von dessen Verschulden – sei eigentlich seit der Einführung dieser Regelung ein Skandal. Er trete dafür ein, die Haftungsgründe auf „Vorsatz“ oder „grobe Fahrlässigkeit“ zu beschränken. Eine generelle Haftung, so wie es nach wie vor vorgesehen sei, halte er für übertrieben. Die Absenkung des Haftungsbetrages sei keine vernünftige Lösung.

Die Möglichkeit des Abzugs von Steuerschuld in Höhe von 300 Euro für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten sei nicht grundsätzlich abzulehnen. Er wolle jedoch darauf hinweisen, dass nur diejenigen davon profitierten, die auch Steuern zahlten. So z. B. keine Schüler, Auszubildende und Studenten, d. h. Personengruppen, die besonders an das Engagement herangeführt werden sollten. Außerdem würden zivilgesellschaftliche Organisationen, z. B. Nachbarschaftshilfen, entweder unangemessen benachteiligt oder zu einer Formalisierung gedrängt.

Abg. **Britta Habelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt, ob daran gedacht sei, die Fristen für die sogenannte „zeitnahe Mittelverwendung“ zu verändern? Gerade für kleine Vereine sei das ein wichtiges Thema. Aus den Stellungnahmen werde deutlich, dass viele Gründe dafür sprächen, die Liste der gemeinnützigen Zwecke offenzuhalten. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ scheine ihr in diesem Zusammenhang vernünftig zu sein. Bei der Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigung eines Vereins auf 35.000 Euro sehe sie ebenfalls noch Diskussionsbedarf.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) weist darauf hin, dass die enge Begrenzung für die zeitnahe Mittelverwendung insbesondere kleine Vereine betreffe. Hier sehe sie Diskussionsbedarf. Sie wolle wissen, ob es eine interministerielle Arbeitsgruppe gebe, die sich mit dem Thema Bürokratieabbau auf untergesetzlicher Ebene befasse?

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) will wissen, ob eine Veränderung des Zeitraums für die Mittelverwendung finanzrelevante Auswirkungen habe? Sei es z. B. möglich, die Veränderung des Zeitraums für die Mittelverwendung auf zweckgebundene Spenden zu beschränken?

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) will wissen, warum in einigen Vereinen die Mitgliedsbeiträge absetzbar seien und in anderen nicht.

Der **Vorsitzende** bemerkt, Dr. Ernst-Pörksen habe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein abgeschlossener Katalog der gemeinnützigen Zwecke im Gegensatz zu fast allen internationalen Erfahrungen in der Non-Profit-Gesetzgebung stehe. Die Erfahrung zeige im Übrigen, dass einmal in den Katalog aufgenommene Zwecke kaum wieder gestrichen würden. In der Konsequenz sei daher bei einem geschlossenen Katalog eine Aufblähung der aufgelisteten Zwecke zu erwarten.

StS **Dr. Axel Nawrath** (BMF) stellt vorab fest, dass der Gesetzentwurf primär steuerrechtliche Konsequenzen habe. Das BMF habe durch die Formulierungen im Entwurf bewusst vermieden, bestehende Judizien zu verändern. Es sei zudem nicht über steuerrechtliche Fragen hinausgegangen.

Es seien eine Reihe guter Gründe für die Öffnung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke angeführt worden. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass die Finanzverwaltung - durch die Einfügung von „insbesondere“ - vielfältige unterschiedliche - nicht im Katalog aufgeführte - gemeinnützige Zwecke akzeptiere. Die daraus entstehenden Praxisprobleme würden über Kurz oder Lang nach einer bundeseinheitlichen steuerrechtlichen Regelung verlangen. Der Hinweis auf Regelungen in anderen Ländern berge das Problem, dass die Rechtssysteme meistens nicht miteinander vergleichbar seien.

Die Forderung nach Bürokratieabbau (Bürokratie der Formulare) halte er für populistisch. Eine steuerliche Begünstigung erfordere eine Informationspflicht und diese werde über das Ausfüllen eines Formulars sichergestellt. Das sei eine banale Erkenntnis.

Im Moment gelte für die zeitnahe Mittelverwendung ein Zeitraum von zwei Jahren. Er schlage vor, dass das BMF dem Unterausschuss ein Papier zur Verfügung stelle, aus dem sich Pro und Contra ablesen ließe.

Barbara Paschmanns (BMF) führt zur Frage nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für kulturelle Zwecke aus, dass die gegenwärtige Regelung vorsehe, dass Spenden abziehbar seien. Bei Mitgliedsbeiträgen komme es jedoch darauf an, ob sie für Förderzwecke – dann seien sie abziehbar - oder für Freizeitwecke – dann seien sie nicht abziehbar – gegeben würden. Wenn Förder- und Freizeitwecke zusammenfielen, „infiziere“ der Freizeitweck - im negativen Sinne - den gesamten Zweck und damit sei der Mitgliedsbeitrag nicht abziehbar. Das führe auch bei Fördervereinen im Kulturbereich dazu, wenn gleichzeitig

mit dem Mitgliedsbeitrag ein Freizeitweck erfüllt werde, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag nicht abziehbar sei.

Kulturelle Güter als solche würden jedoch durch die Fördervereine im Wesentlichen erhalten und für die Gemeinschaft bewahrt. Zu diesem Zweck sei es notwendig, dass der Kulturbereich eine verstetigte Einnahmebasis über Mitgliedsbeiträge habe. Wie man wisse, spielten Spenden in diesem Bereich keine herausragende Rolle. Es sei „menschlich“, dass den Mitglieder eines Fördervereins eine gewisse „Gegenleistung“ gewährt werde. Wenn dies lediglich in „kleinem Rahmen“ geschehe und der Mitgliedsbeitrag hierfür nicht verbraucht werde, sei dies unschädlich. Vor diesem Hintergrund habe sich das BMF entschlossen, die „Infizierungsregelung“ für Kulturfördervereine zu streichen.

Der Besonderheit der Kultur sei es geschuldet, dass die Regelung nur für diesen Fall gelte und nicht für andere Fördervereine.

Der **Vorsitzende** dankt StS Dr. Nawrath und Frau Paschmanns für ihre Ausführungen und Hinweise. Er schlägt vor, sich im Unterausschuss in der Sitzung am 28. März 2007 wieder mit dem „Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zu beschäftigen, um die Möglichkeiten für eine gemeinsame Stellungnahme auszuloten. Bei den Punkten Übungsleiterpauschale, Öffnung des Zweckkataloges in § 52 Abs. 2 AO, Einbeziehung der Engagierten in der Freiwilligen Feuerwehr nach § 3 Nr. 12 EStG, zeitnahe Mittelverwendung und Anhebung der Besteuerungsgrenze sehe er weiteren Diskussionsbedarf. Der bisherige Zeitplan sehe vor, dass die 1. Lesung am 26. April 2007 stattfinden werde. Federführend werde der Finanzausschuss sein, der am 21. Mai 2007 dazu eine Anhörung durchführen wird. Die 2. und 3. Lesung würden - nach dem bisherigen Zeitplan - am 15. Juni 2007 stattfinden. Die Beratungen im Bundestag und im Bundesrat sollen vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen sein. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Er rege an, die Berichterstatter/-innen des federführenden Ausschusses zu den entsprechenden Sitzungen des Unterausschuss einzuladen und bitte die Obleute, in ihren Fraktionen abzufragen, ob es bereits Stellungnahmen/Positionierungen zu dem Gesetzentwurf gebe.

Wie beschlossen, wolle sich der Unterausschuss im zweiten Teil damit befassen, was über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus notwendig sei, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement weiter zu stärken.

Dr. Ansgar Klein (BBE) erläutert, dass er hierzu in seinem schriftlichen Statement ausführlich Stellung genommen habe. Ein modernes Verständnis von Zivilgesellschaft sei - aus seiner Sicht - gekoppelt mit einem modernen Staatsverständnis, das weder paternalistisch oder etatistisch sei. Gebe der Staat der Zivilgesellschaft mehr Spielraum und schaffe geeignete Rahmenbedingungen, so werde er sich selber stärken und gleichzeitig zu einer Stärkung des Gemeinwohls beitragen.

In den Debatten zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf sei deutlich geworden, dass dieser von seiner Ausrichtung her nicht unproblematisch sei. Das betreffe zum einen die im Gesetzentwurf enthaltene individuelle monetäre Förderung, die mit der von der Enquete-Kommission propagierten Unentgeltlichkeit des Engagements nicht ohne Weiteres vereinbar sei. Zum anderen sei bedauerlich, dass sich im Entwurf keine Maßnahmen zur Infrastrukturförderung fänden, über deren Notwendigkeit jedoch keine Zweifel bestünden.

In der Zukunft werde das Thema „Erwerbsarbeit und Engagement“ zunehmend Bedeutung bekommen, denn in der Praxis werde deutlich, dass das bürgerschaftliche Engagement für die Kommunen in der sozialen Daseinsfürsorge eine immer größere Rolle spiele. Einrichtungen wie Schwimmbäder, Bibliotheken oder sogar der öffentliche Nahverkehr seien ohne bürgerschaftliches Engagement für die Kommunen manchmal nicht aufrechtzuerhalten. Hier zeichne sich bereits ein „Welfaremix“ ab, für den es die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen gelte. Gleichzeitig müsse die Unterscheidung zwischen Engagement und Arbeit aufrecht erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund müssten die Themen „Umsatzsteuer“ und „Zuwendungsrecht“ vorrangig behandelt werden.

Leitlinien einer weiteren Reform seien Entbürokratisierung, Rechtssicherheit und eine wirklichkeitsnahe Rahmung für den angesprochenen „Welfaremix“. Es müsse darauf geachtet werden, dass der Eigensinn des Engagements erhalten bleibe.

Dr. Michael Ernst-Pörksen (COX Steuerberatungsgesellschaft) weist darauf hin, dass man sich im Steuerrecht - auch im vorliegenden Entwurf - die Details sehr genau anschauen müsse, wenn Probleme vermieden werden sollen.

Seiner Meinung nach sei es ein Unterschied, ob man über die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts oder über die Rolle des Gemeinnützigkeitsrechts für das bürgerschaftliche Engagement spreche. Nicht alle gemeinnützigen Körperschaften hätten etwas mit bürgerschaftlichem En-

agement zu tun. Krankenhäuser, Bildungsträger und Jugendhilfeeinrichtungen, seien z. B. Wirtschaftsbereiche, die man aus bestimmten Gründen aus der Besteuerung herausgenommen hätte. Es gehe in diesen Bereichen um die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Das altruistische bürgerschaftliche Engagement stehe dabei nicht unbedingt im Vordergrund.

Schwerpunkt für die nähere Zukunft sei für ihn die Konturierung des Begriffs „Zweckbetrieb“. In der Praxis zeigten sich erhebliche Definitions- und Anwendungsprobleme. Ein weiterer Schwerpunkt sei mit dem Stichwort „Umsatzsteuer“ schon genannt worden. So sehe § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) vor, dass „Leistungen anerkannter Wohlfahrtsverbände der freien Wohlfahrtspflege ...“ umsatzsteuerfrei blieben, wenn „die Entgelte ... hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten“ zurückblieben. In vielen Fällen könnten dies die Organisationen nicht erfüllen, da die gesetzlichen Grundlagen einheitliche Sätze vorsähen, hinter denen die „Gemeinnützigen“ nicht zurückbleiben könnten (z. B. Betreuungsgesetz oder Jugendhilfegesetz in Berlin). Die Konsequenz sei, dass dort die Vorschrift nicht mehr greife, wo die Finanzierung nicht mehr durch Bezuschussung, sondern durch einheitliche Entgelte erfolge.

Einen weiteren Schwerpunkt stelle das Problem „Inlandsbezug von Spenden“ dar. Nach EU-Recht müssten beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die quasi Zweigstellen von europäischen ausländischen steuerbegünstigten Körperschaften seien, steuerbefreit werden. Sie seien es nach der Abgabenordnung gegenwärtig nicht. Der Europäische Gerichtshof sehe hierin eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache lasse sich so darstellen: Eine Spende, die ein Deutscher an eine französische Schule gebe, weil er vielleicht dort einmal Schüler gewesen sei, müsse in Deutschland steuerlich abzugsfähig sein.

Für eine Überarbeitung des Zweckkatalogs in § 52 Abs. 2 AO sei allerdings Zeit nötig, da ein neuer Zweckkatalog wirtschafts-, sozial-, umwelt- und gesellschaftspolitisch fundiert werden müsse, wenn er auch zukünftige Situationen abbilden solle. Der Komplex steuerbegünstigter Tätigkeiten sei allerdings ein Thema, das auch in und mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten diskutiert werden müsse.

Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut) stellt fest, dass die Notwendigkeit des „großen Wurfs“ außerfrage stehe. Minister Steinbrück habe Ende November gesagt: „Der Staat

braucht die Zivilgesellschaft“. Der vorliegende Gesetzentwurf spiegle diese bemerkenswerte Aussage nicht wieder, sondern befaße sich lediglich mit dem bestehenden Modell. Dies sei enttäuschend. Er plädiere dafür, dass – wie bei der Reform des Stiftungsrechts – ein Vorschlag ausgearbeitet werde, über den dann diskutiert werden könne.

Er sei - wie seine Vorredner - der Meinung, dass das Umsatzsteuerrecht inzwischen für viele Organisationen ein großes Problem darstelle. Es sei nicht mehr zu verstehen, wann und warum Umsatzsteuer anfalle. Es sei zu befürchten, dass es für eine Reihe von Organisationen ein „finsteres Erwachen“ gebe, wenn sie plötzlich mit Steuerbescheiden konfrontiert würden, die zum Teil auf Tatbestände zurückgingen, die Jahre zurücklägen. Im Rahmen der zeitnahen Mittelverwendung seien diese Mittel auch längst ausgegeben, auf die plötzlich Umsatzsteuer entrichtet werden solle. Er sehe hier eine Zeitbombe ticken. Er könne sich vorbehaltlos dem anschließen, was zum Zuwendungsrecht gesagt worden sei. Er teile nicht den Optimismus des Staatssekretärs, der annehme, dass die geplanten Regelungen mit dem Europarecht kompatibel seien.

Abschließend wolle er den Punkt „Freizeitweck und seine Abgrenzung zum gemeinnützigen Zweck“ aufgreifen. Ein typisches Beispiel für die Abgrenzungsschwierigkeit sei die Laienmusik. Es gebe - seiner Meinung nach - kaum etwas Integrativeres als zusammen zu musizieren oder Theater zu spielen. Steuerrechtlich werde das aber regelmäßig als Freizeitweck abqualifiziert. Das heiße: Bei einer Revision des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke müsse auch darüber diskutiert werden, was erreicht werden solle. Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass ein großer Teil traditioneller gemeinnütziger Zwecke im Grunde genommen Dienstleistungen seien, die mit Bürgerengagement wenig zu tun hätten. Im Bereich Integration habe das bürgerschaftliche Engagement eine ureigene und zentrale Aufgabe. Das heiße nicht, dass es keine Schnittstelle bzw. Grenze zum Freizeitweck gebe. Eine Öffnungsklausel in § 52 Abs. 2 AO halte er daher für notwendig.

Demokratiethoretisch sei es richtig, dass das Parlament über die Aufnahme gemeinnütziger Zwecke entscheiden müsse. Diese Entscheidungsfindung benötige allerdings Zeit. Alternativ die Ministerialbürokratie von Bund und Ländern entscheiden zu lassen, halte er für falsch. Es gelte, einen Mittelweg zu finden. Er plädiere dafür, darüber nachzudenken, ob das englische Modell der „Charity Commission“, einer zentralen Behörde für Gemeinnützigkeit, auch für Deutschland ein Weg sein könnte. Von der englischen „Charity Commission“ würden Vor-

schläge fachgerecht und steuertechnisch so aufbereitet, dass das Parlament eine Entscheidungsgrundlage habe.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) stellt fest, dass der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministers grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung darstelle. Der Entwurf könne nicht alle Fragen der letzten Jahrzehnte beantworten. Das Parlament sei jetzt aufgefordert, in den parlamentarischen Beratungen diese Antworten zu suchen und gegebenenfalls Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Er wolle von Dr. Klein wissen, warum dieser den Begriff „Zivilgesellschaft“ verwende und nicht den der „Bürgergesellschaft“, den er für zutreffender halte.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) stellt fest, dass die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Teil des Koalitionsvertrags sei. In den Koalitionsverhandlungen sei vonseiten der SPD und der CDU für die Aufnahme dieses Kapitels gekämpft worden. Den vorgelegten Gesetzentwurf könne man zwar kritisieren, aber er beinhalte mehr Positives, als man vorher zu hoffen gewagt hätte. Die Arbeit der Enquete-Kommission zahle sich aus und es sei einiges an Verbesserungen für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements erreicht worden.

Es müssten jedoch weitere Schritte folgen. Es müsse z. B. ein breiter gesellschaftlicher - unvoreingenommener - Diskurs darüber geführt werden, wie denn die Bürgergesellschaft der Zukunft aussehen solle und wie die hierfür geeigneten Rahmenbedingungen aussehen müssten. Wie könne das bestehende Recht an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden? Dieser Diskurs müsse sowohl von der Zivilgesellschaft als auch im Parlament geführt und vorangetrieben werden.

Abg. **Karl Schiewerling** (CDU/CSU) teilt die Ansicht, dass über die Bürgergesellschaft der Zukunft - welche Aufgaben sie übernehmen sollte bzw. muss - grundsätzlich nachgedacht werden müsse. An diesem Diskurs müssten sich alle beteiligen und er müsse ergebnisoffen sein, wenn er tragen solle. Vieles werde heute bereits - aus unterschiedlichen Gründen - von Bürgern/-innen wahrgenommen, was noch vor einiger Zeit Aufgabe der öffentlichen Hand gewesen sei. Die Gefahren und Chancen eines solchen Handelns müssten in die Diskussion einbezogen werden.

Gemeinnützige Organisationen seien nicht nur altruistische Gebilde, sondern sie seien zum Teil Unternehmen, mit all den auf Unternehmen zutreffenden Konsequenzen. Die größten Arbeitgeber in Deutschland seien – zusammengenommen – die gemeinnützigen Organisationen. Die sich hinter den Begriffen „Zweckbetrieb“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ verbergenden konkreten Gebilde, hätten in der Steuerpraxis oftmals zu Ärger und Schwierigkeiten geführt. Hier sehe er Handlungsbedarf.

Das Umsatzsteuergesetz sei - seiner Meinung nach - klar und das Finanzministerium habe in den vergangenen Jahren durch Broschüren und Informationsmaterialien weitere Hilfen und Erläuterungen für den Bürger herausgegeben. Er befürchte jedoch, dass manch ehrenamtlicher Geschäftsführer eines Vereins heute – bei den komplizierten Gemengelagen – ohne Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nicht mehr allein zurechtkomme. Das sei eine bedauerliche Entwicklung, auch weil gemachte Fehler fatale Konsequenzen haben könnten. Auch hier bestehe für ihn Handlungsbedarf.

Den Zeitraum für zeitnahe Mittelverwendung zu verlängern, sehe er als problematisch an. Für die öffentliche Hand müsse es möglich sein, die zur Verfügung gestellten Mittel im Detail, so wie es § 44 Bundes- und Landeshaushaltsordnungen vorsähen, zu überprüfen. Der Wunsch nach Verlängerung sei zwar verständlich, aber diese Frist spiegle auch die Sorge der öffentlichen Hand wider, Missbrauch möglichst schon strukturell zu verhindern. Ob eine andere Lösung möglich sei, könne durchaus diskutiert werden.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) will wissen, welche Erwartungen es von Seiten der Sachverständigen an die Politik gebe und welche Möglichkeit sie sähen, dass die Politik verstärkt den Diskurs über die Zukunft der Bürgergesellschaft mitgestalten könne. Sie halte die dargestellten Probleme im Umsatzsteuerrecht oder beim Zweckbetrieb - so wichtig die Materien auch seien – nicht für geeignet, als wirksame „Aufhänger“ für die Initiierung einer breiten gesellschaftlichen Debatte zu dienen.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) stellt fest, dass die gesellschaftliche Veränderung sich auch im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements widerspiegle, sowohl in der Veränderung traditioneller Strukturen als auch durch das Entstehen neuer Engagementzwecke. Dieses differenzierte Bild zeige die Lebendigkeit der Gesellschaft. Tradition und Neues müssten gleichberechtigt bleiben. Das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland habe ein bestimmtes Pro-

fil und Strukturen, die auch historische Wurzeln hätten. Diese müssten sich auch bei einer Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln können.

Die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Regionen führe jedoch dazu, dass Bürger/-innen Aufgaben übernähmen, die früher von der öffentlichen Hand ausgeführt wurden. Über das Für und Wider dieser Entwicklung müsse diskutiert werden, denn es stelle sich meist schnell die Frage, ob dieses Handeln noch gemeinnützig sei, weil es in gewisser Weise wieder den Betroffenen diene. Er erinnere sich an eine ähnliche Debatte, die bei der gegenseitigen Hilfe im Altenbereich geführt worden sei. Er sei der Auffassung, dass hier gar nichts Neues erfunden werden müsse, denn es gebe hierfür ein Instrument: das Genossenschaftswesen und mit dem Genossenschaftsrecht auch einen rechtlichen Handlungsrahmen. Er rege an, anhand der neuen Herausforderungen zu prüfen und zu diskutieren, inwieweit das Genossenschaftsrecht tauglich sei.

Dr. Michael Ernst-Pörksen (COX Steuerberatungsgesellschaft) erklärt, dass nicht in allen Bereichen ein akuter Änderungsdruck bestehe. Er stelle in seiner Arbeit fest, dass die Vorstellungen darüber, was der gemeinnützige Bereich sei, vielfach auseinander gingen. Es sei nachzuvollziehen, dass Mitglieder einer Selbsthilfegruppe Veränderungen in dem Bereich anders betrachteten, als z. B. Wohlfahrtsverbände. Insbesondere die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes „funktionierten“ nicht mehr richtig für den Bereich gemeinnützigen Körperschaften. Die europäische Union habe mit der 6. EU-Richtlinie zur Umsatzsteuer den Rahmen vorgegeben. An diesen Rahmen müsse sich auch die deutsche Rechtsprechung halten.

Eine Diskussion in der Gesellschaft über das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ habe es auch vor der Enquete-Kommission gegeben und es werde sie auch weiter geben, unabhängig davon, was das Parlament beschließen werde. Das zeigten z. B. die sozialen Bewegungen der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Unabhängig von einer steuerlichen Förderung, hätten sie ihren Anspruch auf Gestaltung umsetzen wollen. Die „großen“ Probleme der Gegenwart und der nahen Zukunft können nur mit der Zivilgesellschaft angepackt werden. Wie die Zivilgesellschaft eingebunden werden kann, darüber müsse auch das Parlament debattieren.

Dr. Ansgar Klein (BBE) erläutert, dass er in den sieben Jahren, in denen er im Themenfeld hauptberuflich arbeite, Folgendes gelernt habe: Engagement heiße „gestalten und entschei-

den“. In den beiden Begriffen sei sowohl die demokratiepolitische als auch die gesellschafts-
politische Dimension enthalten. Die Gestaltungsfunktion des Engagements werde immer
wichtiger und deshalb müsse auch die Entscheidungsfunktion entwickelt werden. Die Diskus-
sion darüber müsse jetzt geführt werden. Bürgerschaftliches Engagement sei mehr als eine
„nette Sache“, die nebenbei erledigt werden könne. Dass das Engagement bereits heute eine
wesentliche gesellschaftspolitische Bedeutung habe, sei vielen noch nicht klar. Gerade in
strukturschwachen Regionen tauche die Frage auf, was Zivilgesellschaft in diesem Zusam-
menhang leisten könne, ohne sie zu überfordern.

Es sei begrüßenswert, dass das Thema „Förderung der Bürgergesellschaft“ in den Koalitions-
vertrag aufgenommen worden sei. Es komme jetzt darauf an, den dort theoretisch formulier-
ten Anspruch in die Praxis umzusetzen und darüber zu diskutieren, wie groß der bürgergesell-
schaftliche Anteil sein müsse, z. B. in der Stadtteilpolitik, der Arbeitsmarktpolitik usw., wo
das Engagement längst viele Anknüpfungspunkte habe. Das gelte auch für andere Politikfel-
der und es sei Aufgabe der politischen Akteure, diese Zusammenhänge deutlich zu machen.
Auch die Parteien täten gut daran, das Thema stärker in ihren Programmdebatten aufzugreifen
als bisher.

Der sogenannte Dritte Sektor dürfe nicht mit dem Engagement verwechselt werden. Hinter
dem sogenannten Dritten Sektor stünden oftmals große Organisationen, mit der entsprechen-
den Zahl an Arbeitsplätzen. Engagement sei dagegen die freiwillige Aktivität der viele Milli-
onen Menschen, einzeln, in der Gruppe, im Verein oder auch in diesen Organisationen.

Vor fünf Jahren habe die Enquete-Kommission ihren Bericht vorgelegt. Es sei erfreulich, dass
eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt worden seien und sich die Spur der Enquete-
Kommission im politischen Diskurs manifestiert habe. Jetzt sei es an der Zeit zu fragen: Was
habe sich bewährt und was nicht? Habe sich der Bereich verändert? Welche neuen Fragen
erwachsen daraus?

Zum Begriff Zivilgesellschaft versus Bürgergesellschaft: Der Begriff der Bürgergesellschaft
hänge in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion eng zusammen mit den Begriffen
„bürgerliche Gesellschaft“ und „Zivilgesellschaft“. Dies sei dadurch bedingt, dass alle drei
Begriffe im Englischen regelmäßig mit „civil society“ übersetzt würden. Zwar gebe es im
Englischen neben dem Begriff der „civil society“ auch die Begriffe der „civic society“ und
der „civil civic society“. Allerdings würden diese Begriffe im Englischen noch stärker als

Synonyme verwendet als die im Deutschen verwendeten drei Begriffe „bürgerliche Gesellschaft“, „Bürgergesellschaft“ und „Zivilgesellschaft“.

Er persönlich halte eine Differenzierung für notwendig, da der Begriff „Bürgergesellschaft“ eine große semantische Nähe zum Schichten- oder Klassenbegriff des Bürgertums habe. „Bürgerlich“ und „bürgerschaftlich“ seien wissenschaftlich gesehen nicht dasselbe. Politikwissenschaftler schlugen darum vor, um eine Verwechslung mit dem Schichten- bzw. Klassenbegriff zu vermeiden, den Begriff „Zivilgesellschaft“ zu benutzen.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die lebhafte Debatte. Sie zeige, dass die Vorlage des Gesetzentwurfs nicht das Ende der Diskussion über die Förderung und Entwicklung der Zivilgesellschaft bedeute.

Die nächste Sitzung des Unterausschusses sei am 28. März 2007. Thema sei: Bürgerschaftliches Engagement und die Zukunft der Wohlfahrtsverbände.

Ende der Sitzung um 19:10 Uhr.



Dr. Michael Bürsch